

STATUTEN DER SAC SEKTION OLDENHORN

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



I. SITZ UND ZWECK

Art. 1 Sitz

Die Sektion Oldenhorn des Schweizer Alpen-Club SAC, nachstehend Sektion genannt, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Vereinssitz befindet sich im Amtsbezirk Saanen des Kantons Bern mit Adresse des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die Sektion ist eine Vereinigung von Freunden der Alpenwelt. Sie fördert das Bergsteigen, das alpine Skifahren, das Wandern und andere sportliche Tätigkeiten in den Bergen. Sie ist bestrebt, die Schönheit und Ursprünglichkeit der alpinen Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und die Kenntnisse darüber zu fördern.

Art. 3 Aufgaben

Diesen Zweck sucht sie zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
- b) Förderung der SAC-Jugend
- c) Förderung der Ausbildung, insbesondere im Touren- und Rettungswesen
- d) Unterstützung von Natur- und Heimatschutzbestrebnungen
- e) Unterhalt der alpinen Rettungsstation Gstaad
- f) Ausbau, Unterhalt und Betrieb der sektionseigenen Clubhütten
- g) Unterhalt einer Bibliothek sowie Beschaffung von technischem Material

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Die Sektion besteht aus Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann in dem Jahr erworben werden, in dem das 6. Altersjahr vollendet wird. Gemäss dem Beitragsreglement des Schweizer Alpen-Club SAC kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden. Nicht in der Schweiz domizilierte Personen werden nur ausnahmsweise aufgenommen. Juristische Personen sind ausgeschlossen.

Die Aufnahme der Bewerber erfolgt durch die Sektions- oder Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand kann Bewerber provisorisch aufnehmen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sektionsversammlung. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Neumitglieder erhalten den Mitgliederausweis, das Clubabzeichen sowie die Statuten der Sektion.

Art. 6 Ehrungen

Nach 25jähriger Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied via Stammsektion das Veteranenabzeichen, nach 40 Jahren die Freimitgliedschaft in der Sektion sowie das goldene Abzeichen und nach 50 Jahren die Urkunde.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Mitglieder, die sich um die Sektion oder den SAC besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 7 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der sich aus Sektionsbeitrag und Beitrag an die Zentralkasse zusammensetzt. Bei der Aufnahme ist eine Eintrittsgebühr zu bezahlen.

Jugendmitglieder zahlen keine Eintrittsgebühr. Im letzten Quartal eintretende Mitglieder zahlen nur die Eintrittsgebühr. Dieses Quartal zählt nicht als Mitgliedsjahr.

Freimitglieder zahlen keinen Beitrag an die Sektionskasse. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Verpflichtungen befreit. Ihr allfälliger Beitrag an die Zentralkasse wird von der Sektion übernommen.

Die Höhe des Sektionsbeitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt. Die Eintrittsgebühr und die Beiträge an die Zentralkasse richten sich nach den Statuten des SAC. Die Hauptversammlung der Sektion kann ausserordentliche Beiträge für besondere Vorhaben beschliessen.

Art. 8 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich vor dem 31. Dezember einzureichen.

Art. 9 Ausschluss

Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft nach der zweiten Mahnung.

III. VEREINSORGANE

Art. 10 Organe

- a) Hauptversammlung
- b) Sektionsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Kommissionen

Art. 11 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Das Datum wird im Jahresprogramm festgelegt. Einladung und Traktanden werden vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher im "Anzeiger von Saanen" publiziert. Sofern es die Geschäfte erfordern oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge und Taxen
- e) Vorstellung und Genehmigung der Tourenprogramme
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderungen oder Revision der Statuten
- h) Genehmigung von Reglementen und Verträgen
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Behandlung weiterer, vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern unterbreiteter Geschäfte

Art. 12 Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten und wird mindestens 10 Tage vorher im "Anzeiger von Saanen" publiziert.

Alle an der Hauptversammlung nicht behandelten und nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallenden Geschäfte werden von der Sektionsversammlung entschieden. Es sind dies namentlich:

- a) Genehmigung von Krediten
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Ausserordentliche Wahlen
- d) Beratung der Traktanden der Abgeordnetenversammlung
- e) Besondere Aktivitäten

Art. 13 Anträge

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Begehren von Mitgliedern zur Behandlung von Geschäften müssen dem Vorstand rechtzeitig, d.h. mind. 30 Tage vor einem Versammlungsdatum zur Prüfung und Traktandierung unterbreitet werden.

Art. 14 Abstimmungen, Wahlen, Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben. In den Vorstand sind nur Sektionsmitglieder wählbar.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, falls nicht anders verlangt und beschlossen wird. Wo nicht in diesen Statuten anders bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid. Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine ordentlich einberufene Haupt- oder Sektionsversammlung ist beschlussfähig, sofern nebst den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 weitere Mitglieder anwesend sind.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Sekretär
- d) 1-2 Tourenchefs
- e) Hüttenchefs
- f) Jugendverantwortlicher
- g) Rettungschef
- h) 1-2 Beisitzer nach Bedarf

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es besteht Wiederwählbarkeit. Der Vizepräsident wird bei der Wahl des Vorstandes aus dessen Mitgliedern durch die Hauptversammlung bestimmt. Einzelne Chargen können zusammengelegt werden. Der Vorstand vertritt die Sektion nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen. Er entscheidet über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind und orientiert die Sektionsmitglieder darüber. Er kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden und Kommissionen bestellen. Er ernennt unter den Mitgliedern der Sektion oder des Vorstandes Verantwortliche für Bibliothek, Umwelt, Kultur, Propaganda und andere dauernde Aufgaben der Sektion.

Der Vorstand beschliesst über einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.- pro Geschäft und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200.--.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es besteht Wiederwählbarkeit.

IV. SAC JUGEND

Art. 18 Organisation

Der SAC-Jugend der Sektion Oldenhorn können Jugendliche im Alter von 10 bis 22 Jahren beitreten. Die Jugend arbeitet unter der Leitung des Jugendverantwortlichen. Er richtet sich nach der Jugendbegleitung des ZV. Die Jugend wird von der Sektion durch angemessene Beiträge unterstützt. Sie führt eine eigene Kasse und legt Rechnung ab.

Art. 19 Gruppen

Die SAC-Jugend verfügt über zwei Aktivitätsgruppen: JO und Kinderbergsteigen (KiBE). Der Uebertritt erfolgt nach Ermessen des Jugendverantwortlichen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Statutenänderungen

Sofern vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern eine Aenderung oder Revision dieser Statuten beantragt wird oder über ein Geschäft zu beschliessen ist, das eine Statutenänderung verlangt, muss dies an der Hauptversammlung erfolgen und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur durch Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmzettel beschlossen werden. Die Urabstimmung entscheidet auch über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Sektionsvermögens.

Art. 22 Gültigkeit

Die Statuten des SAC und die Bestimmungen des ZGB gelten ergänzend zu den vorliegenden Statuten der Sektion. Mit Annahme dieser Statuten werden diejenigen vom 2. Mai 1997 aufgehoben.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 26. April 2002

Für die Sektion Oldenhorn

Der Präsident

Hans Jaggi

die Sekretärin



Eva Hauswirth

Genehmigt vom Zentralvorstand des SAC am 26.4.2002 in Bern

Im Rahmen der Globalgenehmigung der Sektionsstatuten.

der Zentralpräsident SAC:

die Juristin:

Franz Stämpfli

Bettina Geisseler